



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG • REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART • REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die vier Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg verarbeiten bei der **Gewährung von Entschädigung bei Verdienstauffällen wegen Quarantäne, Tätigkeitsverbot sowie Schließung von Betreuungseinrichtungen bzw. Betreuungsverboten im Rahmen der §§ 56 Abs. 1 und 1a, 57 und 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** personenbezogene Daten.

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, an wen Sie sich in datenschutzrechtlichen Fragen wenden können und welche Rechte Sie nach der DS-GVO haben.

1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Für den Regierungsbezirk Freiburg:
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg
Telefon: 0761 208-0
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

Für den Regierungsbezirk Karlsruhe:
Regierungspräsidium Karlsruhe
Schlossplatz 1 – 3
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 926-0
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Für den Regierungsbezirk Stuttgart:
Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-0
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

Für den Regierungsbezirk Tübingen:
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon: 07071 757-0
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de

2. Wie erreichen Sie unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten?

Unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch über die unter Ziff. 1 angegebene Postanschrift oder unter folgenden E-Mail-Adressen und Telefonnummern:

Regierungsbezirk Freiburg:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@rpf.bwl.de
Telefon: 0761 208-0

Regierungsbezirk Karlsruhe:
E-Mail: Datenschutz@rpk.bwl.de
Telefon: 0721 926-0

Regierungsbezirk Stuttgart:
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@rps.bwl.de
Telefon: 0711 904-0

Regierungsbezirk Tübingen:
E-Mail: Datenschutz@rpt.bwl.de
Tel.: 07071 757-0

3. Was sind der Zweck und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

a) Zweck

Ihre personenbezogenen Daten verwenden wir zur Bearbeitung Ihres Antrags, zur Gewährung einer Entschädigung nach § 56 Abs. 1 und 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und zur Erstattung entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang nach den §§ 57, 58 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

b) Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO sowie § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i.V.m. §§ 56 – 58 IfSG, § 1 Abs. 3a IfSGZustV BW.

Sofern der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Angaben über Gesundheit, religiöse Überzeugung oder ethnische Herkunft enthält, stützen wir unsere Verarbeitung zusätzlich auf Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g) DS-GVO sowie § 17 Abs. 2 Alt. 1 LDSG.

In der gegenwärtigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite besteht eine konkrete Bedrohungslage für bedeutende Belange des Gemeinwohls. Es ist mit einer erheblichen Anzahl an Entschädigungsanträgen von bundesweit Millionen potenziell berechtigter Antragsteller zu rechnen. Gesamtwirtschaftliche Gefahren und Arbeitslosigkeit durch eine verzögerte Antragsbearbeitung und Auszahlung der Entschädigung in Geld soll durch eine schnelle, geordnete Vorbereitung und Weiterleitung von Entschädigungsanträgen mittels der zentralen Online-Stelle vermieden wer-

den. Daher besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, das gegenüber entgegenstehenden Interessen überwiegt.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten insbesondere:

- Vor- und Nachname, Titel der antragstellenden Person oder der Kontaktperson (bspw. Steuerberaterin oder Steuerberater)
- Kontaktdaten (bspw. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) der antragstellenden Person oder der Kontaktperson
- ggf. Geburtsdatum
- Bankverbindungen
- Sachverhaltsdarstellung
- Falls ein Bevollmächtigter als Kontaktperson tätig ist: Kontaktdaten und Vollmacht
- Bei Anträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. eines Unternehmens als Arbeitgeber darüber hinaus:
 - Angaben zu der betroffenen Arbeitnehmerin bzw. zu dem betroffenen Arbeitnehmer:
 - Vor- und Nachname, Titel
 - ggf. Kontaktdaten (bspw. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 - ggf. Geburtsdatum
 - ggf. Betriebsstätte, in der die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer eingesetzt ist
 - Angaben zum Verdienstausschluss:
 - Angabe, ob die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer arbeitsunfähig krankgeschrieben war
 - Angabe, ob die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer vor Eintritt der Quarantäne- oder Betreuungssituation genehmigten Urlaub hatte
 - Angabe, ob die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder nach § 19 Berufsbildungsgesetz (BBiG) hatte
 - Angabe, ob die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer Kinderkrankengeld nach § 45 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) erhalten hat
 - Monatliches Brutto- bzw. Nettogehalt der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers nebst ggf. weiterer Einkünfte
 - Lohnnachweis des 1. und des 2. Monats vor Verdienstausschluss und ggf. Lohnnachweis pro Monat mit Verdienstausschluss
 - Angabe, ob eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht
 - Angabe, ob eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung besteht

- Art der Krankenversicherung und ggf. deren Beitragshöhe
 - Angabe, ob eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pflegeversicherung besteht und ggf. Beitragshöhe
 - Angabe über nicht erhaltene Zuschüsse nach §§ 257 SGB V, 61 SGB XI
 - Steuerliche Angaben:
 - Steuerliche Identifikationsnummer
 - Steuerklasse
 - Falls ein Bevollmächtigter als Kontaktperson tätig ist:
 - Vollmacht
- Bei Anträgen von Selbständigen darüber hinaus:
 - Angaben zum Verdienstausschlag:
 - Anzahl der Arbeitstage / Arbeitsstunden, an denen die bzw. der Selbstständige aufgrund der Quarantäneanordnung bzw. der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder der Arbeit fernbleiben musste
 - Angaben über die Höhe der Aufwendungen zur sozialen Sicherung während des maßgeblichen Entschädigungszeitraums
 - Durchschnittliches monatliches Einkommen
 - ggf. Nachweise über den Verdienstausschlag im maßgeblichen Zeitraum
 - Steuerliche Angaben:
 - Steuerliche Identifikationsnummer
 - Steuernummer
 - Einkommensnachweis des Vorjahres (Steuerbescheid)
- Bei Anträgen nach § 56 Abs. 1 IfSG darüber hinaus:
 - Behördliche Quarantäneanordnung
 - Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Pflicht zur Absonderung
 - Absonderungsgrund
 - Impfstatus im Zeitpunkt der Absonderung
 - Information, ob zum Zeitpunkt der Absonderung ein zumutbares Impfangebot bestand
 - Ggf. Angaben zu Anlass, Zeitraum und Umständen einer Auslandsreise bzw. zu einem Auslandsaufenthalt in einem Pandemie-Risikogebiet entsprechend der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ).
 - Ggf. Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Testergebnisses (PCR oder Antigentest)
- Bei Anträgen nach § 56 Abs. 1a IfSG darüber hinaus:
 - Angabe zu dem betreuungspflichtigen Kind bzw. den betreuungspflichtigen Kindern:
 - Steuerliche Identifikationsnummer

- Angabe, ob das betreute Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet hat
 - Angabe, ob das betreute Kind eine Behinderung (Behindertenausweis) hat und auf Hilfe angewiesen ist
 - Angabe, ob die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer keine Überstunden oder Resturlaubstage aus dem Vorjahr hatte, die hätten abgebaut werden können
 - Anzahl der Arbeitstage / Arbeitsstunden, an denen die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer bzw. der/die Selbständige aufgrund der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder der Arbeit fernbleiben musste
 - Bei Selbständigen die Angabe, ob das zu betreuende Kind allein beaufsichtigt oder gepflegt wird (alleinerziehend)
 - Negativbescheinigung der Schule oder Betreuungseinrichtung
 - Behördliche Quarantäneanordnung des Kindes
- Bei Anträgen nach § 56 IfSG ab der 7. Woche darüber hinaus:
 - Rentenversicherungsnummer des Arbeitnehmers
 - Einzugsstelle des Arbeitnehmers für Sozialversicherungsbeiträge

5. Woher stammen Ihre Daten?

Wir verwenden vor allem die personenbezogenen Daten, die Sie dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bzw. uns mit dem Antrag zur Verfügung gestellt haben.

Darüber hinaus verwenden wir auch weitere Informationen, die wir von den Behörden / Kommunen rechtmäßig erhalten.

6. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Wir prüfen die Anspruchsvoraussetzungen für den Erlass eines entsprechenden Bescheids und müssen dazu den maßgeblichen Sachverhalt umfassend aufklären.

Ihre Daten legen wir in einer Akte ab; zudem erfassen, verwenden und speichern wir diese auch elektronisch sowie verändern diese auch gegebenenfalls.

7. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten, geben wir nur dann an andere Stellen, Behörden oder Dritte weiter, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben. In Betracht kommen dabei insbesondere folgende Empfänger:

- Andere Behörden (vor allem das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, Steuerverwaltung, Sozialversicherungsträger)
- Init Aktiengesellschaft für digitale Kommunikation

- Gerichte
- Rechnungshof
- Archive
- Landtag von Baden-Württemberg

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten?

Eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten besteht nicht. Diese Daten sind jedoch zur vorschriftsmäßigen Bearbeitung Ihres Antrags und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen erforderlich. Ohne die zur Beurteilung des Entschädigungsanspruchs notwendigen Angaben kann der Entschädigungsantrag zurückgewiesen werden.

9. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert und die Akten so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Soweit – wie hier – keine besonderen Aufbewahrungsfristen festgelegt und keine kürzeren datenschutzrechtlichen Fristen zu beachten sind, werden die personenbezogenen Daten nach der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden des Landes (AnO Schriftgut) im Regelfall 10 Jahre aufbewahrt und gespeichert.

Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang (rechtskräftig) abgeschlossen worden ist.

10. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

a) Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung unserer öffentlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO verarbeiten, können Sie der künftigen Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

b) Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und – wenn ja – welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

c) Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, sofern diese nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten haben Sie – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – einen Anspruch auf Vervollständigung. Der Antrag

ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

d) Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)

Unter den in Art. 18 DS-GVO genannten Voraussetzungen können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

f) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)

Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogenen Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie können danach verlangen, dass wir Ihre Daten Ihnen selbst in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermitteln. Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO) oder die Verarbeitung auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO beruht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die den Regierungspräsidien übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO). Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Ziff. 1) zu stellen.

g) Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Ziff. 1) zu richten.

h) Recht auf Beschwerde (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)

Wenn Sie Fragen oder Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie das jeweilig verantwortliche Regierungspräsidium postalisch oder per E-Mail kontaktieren. Darüber hinaus können Sie Ihr Anliegen auch der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Regierungspräsidiums zukommen lassen. Die entsprechenden Adressen finden Sie unter Ziff. 2.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unseren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet ander-

weiterer Rechtsbehelfe eine Beschwerde erheben bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW).